

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

20.02.2020

Nr. III/1/2020

Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr Werbach, Abteilung Wenkheim – Antrag auf Festkostenzuschuss

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 03.03.2020

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung einen Antrag auf Festkostenzuschuss für die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs mit Wasser für die Abteilung Wenkheim zu stellen.

Sachverhalt:

Für 2021 ist die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs (TSF-W) für die Abteilung Wenkheim vorgesehen. Entsprechende Mittel wurden in die Finanzplanung aufgenommen (vgl. Haushaltsplan 2020, Investitionsübersicht Produktbereich 12 „Sicherheit und Ordnung“, Seite 262, Maßnahme 712600000300).

Nach Rücksprache mit Herrn Kreisbrandmeister Wirsching ist eine verspätete Antragstellung im März noch möglich und unschädlich für eine positive Bescheidung.

Finanzielle Auswirkungen:

Einzahlungen i. H. v. 52.000,00 € im Haushaltsjahr 2021 gem. Finanzplan.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dürr', written in a cursive style.

Dürr, Bürgermeister

Beschlussvorlage

20.02.2020

Nr. III/2/2020

Umgestaltung des ehemaligen Sportplatzes in Niklashausen zu einem Sport- und Freizeitgelände

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 03.03.2020

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Umgestaltung des ehemaligen Sportplatzes in Niklashausen zu einem Sport- und Freizeitgelände zu und stellt Mittel bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 € bereit. Der Gemeinderat ist mit einer Trägerschaft eines örtlichen Vereins in Niklashausen einverstanden. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Nutzungs-/Betreuungsvereinbarung zu erstellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt:

Das Gelände des ehemaligen Sportplatzes in Niklashausen ist in dem derzeitigen Zustand für die Bevölkerung nicht nutzbar. Der Ortschaftsrat in Niklashausen wünscht deshalb schon seit einigen Jahren eine Umgestaltung in ein Sport- und Freizeitgelände für alle Generationen. Es sollen ein kleiner Bike-Park, ein Beachvolleyballfeld sowie ein Bolzplatz entstehen. Außerdem ist der Bau einer kleinen Hütte, halb offen und halb geschlossen, geplant. Für die ältere Generation sollen einige Seniorenspielgeräte aufgestellt werden.

Ortsvorsteher Holzhauer, Herr Schwarzbach und Herr Bach haben eine mögliche Förderung durch das Programm „Leader Regio“ mit der Geschäftsstelle Leader Badisch - Franken in Walldürn besprochen.

Eine Förderung ist möglich. Die Gesamtkosten dürfen sich jedoch nicht über 20.000,00 € Netto belaufen. Es sind für alle Leistungen mindestens 2 Angebote einzuholen. Aus den Angeboten müssen auch die zu leistenden Arbeitsstunden hervorgehen. Die Bindungsfrist für die Angebote muss mindestens bis zum 30. April 2020 bestehen. Durch ehrenamtliches Engagement können die Kosten zwar vermindert werden, die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden werden jedoch mit 15,00 €/Std. als unbare Eigenleistung zu den Gesamtkosten fiktiv hinzugerechnet. Die Förderung beträgt 80 % der förderfähigen Gesamtkosten.

Der nächste Projektauftrag startete Ende Januar 2020 und endet Anfang März 2020. Für eine Projektaufnahme sind Auswahlkriterien zu erfüllen. Bei einer Antragstellung durch einen örtlichen Verein steigt die Wahrscheinlichkeit für eine Aufnahme ins Förderprogramm deutlich gegenüber einer Durchführung durch die Gemeinde Werbach. Die Zweckbindungsfrist ab Fertigstellung beträgt 12 Jahre.

Ortsvorsteher Holzhauer hat den Verein „Der Pfeifer“ für die Projektübernahme gewinnen können. Bei einer Förderung muss eine Nutzungs-/Betreuungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Werbach und dem Verein über einen Mindestzeitraum von 12 Jahren abgeschlossen werden.



Dürr, Bürgermeister

Beschlussvorlage

07.02.2020

Nr. III/3/2020

Gesamtörtliches Entwicklungskonzept mit Bürgerbeteiligung

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 03.03.2020

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragserteilung an die LBBW Kommunalentwicklung Baden-Württemberg für die Erstellung eines Gesamtörtlichen Entwicklungskonzeptes mit Bürgerbeteiligung für einen Angebotspreis in Höhe von 38.000,00 € netto zu.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Werbach ist bei der Realisierung von Projekten in hohem Maße auf Fördergelder des Landes und des Bundes angewiesen. Bei einzelnen Förderprogrammen wird ein Gemeindeentwicklungskonzept für alle Ortsteile vorgeschrieben.

In einem Gemeindeentwicklungskonzept wird unter anderem die örtliche Bebauung, die Gebäudestruktur und -substanz, Gewerbeansiedlungen, Lehrstände von Gebäuden sowie unbebaute Grundstücke innerhalb der einzelnen Ortsteile dargestellt.

Die Grundstückseigentümer werden durch Befragungen über die weiteren Planungen für ihre Grundstücke mit eingebunden. Hierdurch erhält dies eine sehr hohe Aussagekraft und der Gemeinde ist es möglich durch eigene Maßnahmen gestalterisch in die Entwicklung der einzelnen Ortsteile einzugreifen. Auch kann die Notwendigkeit einer Erweiterung der Gemeindefläche durch Neubaugebietserschließung abgeleitet werden.

Alles zusammen gibt ein solches Konzept der Gemeinde die nötigen Grundlagen um gegenüber den Genehmigungsbehörden die Notwendigkeit der jeweiligen Vorhaben darzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es liegt ein Angebot der Kommunalentwicklung über 38.000,00 € netto (45.220,00 € brutto) vor. Infolge der Menge der zu erhebenden Daten ist mit einer Dauer bis zur Schlussvorlage von ca. 2 – 2,5 Jahre nach Auftragserteilung zu rechnen. Im Haushalt 2020 sind 10.000,00 € hierfür eingesetzt. Die restliche Summe muss somit in Folgejahren finanziert werden.



Dürr, Bürgermeister

Beschlussvorlage

19.02.2020

Nr. III/4/2020

Auftrag Außenanlage Campus Werbach - Mensa

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 03.03.2020

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag an die Firma Boller aus Distelhausen zu einer Angebotssumme von 73.803,56 € brutto.

Sachverhalt:

Am 17. Mai 2020 findet die offizielle Einweihung der Mensa statt.

Das Gebäude befindet sich in der Endphase der Fertigstellung.

Daraufhin muss im Anschluss die Außenanlage errichtet werden, um das Bauprojekt fertig zu stellen.

Hierfür wurden drei Angebote angefragt, die sich wie folgt aufstellen.

Firma 1 – Absage

Firma 2 – 82.380,66 €

Firma 3 – Boller Bau aus Distelhausen 73.803,56€

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanziellen Mittel sind im Haushalt 2020 berücksichtigt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alfred Dürr', is written over a light blue grid background.

Dürr, Bürgermeister

Anlagen:

Beschlussvorlage

20.02.2020

Nr. III/5/2020

Kücheneinrichtung für die Mensa Werbach

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 03.03.2020

Beschlussantrag:

Für die Beschaffung der Kücheneinrichtung der Mensa werden Mittel von insgesamt 10.000€ genehmigt.

Sachverhalt:

Für die Einrichtung der Mensa werden Utensilien wie Geschirr, Besteck, Servicetabletts benötigt.

Um verschiedenen Angebote einholen zu können wird das Gremium gebeten, ein Budget von 10.000€ zur Verfügung zu stellen.

Wir werden in weiteren Gesprächen festlegen, was benötigt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanziellen Mittel sind im Haushalt 2020 berücksichtigt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alfred Dürr', is written over a light blue horizontal line.

Dürr, Bürgermeister

Anlagen:

Beschlussvorlage

18.02.2020

Nr. III/6/2020

Beratung und Beschlussfassung Kindergartenbedarfsplanung zum 31.12.2019

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 03.03.2020

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Kindergartenbedarfsplanung zum Stichtag 31.12.2019 zu.

Sachverhalt:

Gesetzliche Grundlage: Kindertagesbetreuungsgesetz

Gemäß § 3 Abs. 1 werden Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Gemäß § 3 Abs. 2 haben die Gemeinden unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Gemäß § 3 Abs. 2a haben die erziehungsberechtigten Personen die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem von Personenberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

Gemäß § 3 Abs. 3 beteiligen die Gemeinden die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Bedarfsplanung zum 31.12.2019

Im Auftrag der Gemeinde Werbach wurden durch die einzelnen Einrichtungen innerhalb der Gemeinde Bedarfsumfragen durchgeführt.

Zahlenwerte aus Bedarfsplanung zum 31.12.2019:

Kinder U 3 (Krippenkinder)

Für 63 Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr stellt die Gemeinde Werbach 36 Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten in Werbach, Wenkheim und Niklashausen zur Verfügung. Nicht alle Kinder beanspruchen einen Betreuungsplatz. Die Vorlaufzeit für eine bedarfsgerechte Planung ist hier sehr kurz. Deshalb kann es zeitweise zu geringen Wartezeiten führen.

Die beiden Krippengruppen im Kindergarten in Werbach sind bei einer durchschnittlichen Öffnungszeit von täglich 7 Stunden weitestgehend ausgelastet. In Absprache mit dem Träger des Kindergartens in Werbach wurde deshalb eine Gruppe für die Betreuung der Ü 3 Kinder als Altersmischgruppe für die Aufnahme von Kindern ab 2 Jahren umgestellt.

Die Krippengruppe im Kindergarten in Niklashausen wird sehr gut angenommen. Das Angebot ist bezüglich der Anzahl der Betreuungsplätze derzeit ausreichend. Hier bieten wir eine Betreuungszeit von bis zu 6,5 Stunden täglich an.

Im Kindergarten in Wenkheim wird die Kindergartengruppe als Altersmischgruppe geführt, so dass auch hier einige Betreuungsplätze für Kinder ab 2 Jahren zur Verfügung stehen. Das Angebot kann aber bis zum Ende des Jahres 2020 die Nachfrage nicht abdecken.

Kinder Ü 3 (ab Vollendung 3. Lebensjahr bis Schuleintritt)

Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt stellt die Gemeinde Werbach für 91 Kinder 110 Betreuungsplätze in den drei Kindertagesstätten zur Verfügung. Die derzeitigen Betreuungsplätze sind zum Stichtag 31.12.2019 somit ausreichend.

Im Kindergarten in Werbach werden in 3 Gruppen in verschiedenen Gruppenformen Betreuungszeiten bis zu 45 Stunden/Woche angeboten. Erweitert wird dies noch durch das Angebot eines warmen Mittagessens. Die Auslastung ist hier sehr hoch. Nach den Angaben des Trägers ist bis zum Ende des Jahres 2020 eventuell damit zu rechnen, dass nicht alle Nachfragen bedient werden können.

Im Kindergarten in Niklashausen bieten wir in einer VÖ Gruppe eine Betreuungszeit von durchschnittlich bis zu 6,5 Stunden/täglich an. Zum Stand 31.12.2019 ist das Angebot bezüglich der Anzahl der Betreuungsplätze ausreichend. Von den Eltern wurde eine Verlängerung der Öffnungszeiten am Freitag bis 14.00 Uhr gewünscht. Um diesem Wunsch gerecht zu werden hat der Gemeinderat die hierfür erforderliche Erhöhung des Personalbestandes beschlossen. Die Umsetzung dieser Erweiterung der Betreuungszeit soll sofort nach Erhöhung des Personalbestandes erfolgen. Der Zeitpunkt wird per Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Das teilweise gewünschte Angebot für eine Ganztagesgruppe mit einer Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden täglich scheitert an den begrenzten Räumlichkeiten im Kindergartengebäude in Niklashausen. Die gesetzlichen Vorgaben für eine solche Ganztagesgruppe sind mit dem vorhandenen Gebäude nicht in Einklang zu bringen. Hier müssen wir auf das Angebot des Kindergartens im Ortsteil Werbach verweisen.

Im Kindergarten in Wenkheim bieten wir in einer Altersmischgruppe für 2-Jährige bis Schuleintritt eine Betreuungszeit von durchschnittlich bis zu 6,2 Stunden/täglich an. Durch die hohe Anzahl der Anmeldung von Kinder ab 2 Jahren werden die Angebotsplätze bis zum Ende des Jahres 2020 nicht mehr ausreichen.

Grundschule

Die Betreuungsmöglichkeiten im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Vormittag) und die Nachmittagsbetreuung bis 15.45 Uhr an der Grundschule in Wenkheim mit dem Angebot eines warmen Mittagessens werden gut angenommen und sind ausreichend.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass zum Stand 31.12.2019 unser Angebot bedarfsgerecht und auch ausreichend ist. Nach den derzeit bekannten Anmeldungen werden die Plätze der Kindergärten in der Gemeinde zum Ende des Jahres 2020 voraussichtlich nicht ausreichen. Das Angebot einer Ganztagesbetreuung kann auf Grund der räumlichen Voraussetzungen nur im Kindergarten in Werbach angeboten werden. Eine steigende Nachfrage nach Ganztagesplätzen reduziert ab einer gewissen Anzahl von Kindern automatisch das Angebot für andere Angebotsformen.

Durch die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken in den Ortsteilen Wenkheim und Werbach ist damit zu rechnen, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätze in den nächsten Jahren auch konstant hoch bleibt.



Dürr, Bürgermeister

Beschlussvorlage

18.02.2020

Nr. III/7/2020

**Betreuungsplätze in den Kindergärten innerhalb der Gemeinde Werbach
Hier: Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe einer Grobplanung mit
Kostenschätzung für Erweiterung des Kindergartens in Werbach um eine sechste
Gruppe**

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 03.03.2020

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an das Architekturbüro Schattmann aus Lauda-Königshofen zur Erarbeitung einer Grobplanung mit Kostenschätzung für eine Erweiterung des Kindergartens in Werbach um eine sechste Gruppe für den Pauschalpreis in Höhe von 7.500,00 € zu.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 6. Februar 2020 teilte uns die Geschäftsführung für den katholischen Kindergarten St. Martin, Werbach mit, dass nach den bisherigen Anmeldungen der Kindergarten in Werbach bis zum Ende des Jahres 2020 nahezu vollständig ausgelastet ist. Von der Geschäftsführung für den evangelischen Kindergarten in Wenkheim liegt uns ein ähnliches Schreiben vom 13. Februar 2020 vor (Beide Schreiben erhalten Sie in Kopie). Auch der Kindergarten in Niklashausen ist mit seiner VÖ-Gruppe und seiner Krippengruppe immer knapp an der Grenze der Auslastung.

Gemäß § 3 KiTag muss die Gemeinde ausreichend Betreuungsangebote für Kinder bereithalten. Für ein bedarfsgerechtes Angebot ist die Gemeinde verpflichtet, zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Kindergartenbedarfsplanung durchzuführen. Hierfür sind entsprechende Umfragen bei den Eltern und Abstimmungen mit den einzelnen Trägern erforderlich. Jedoch kann nicht jedes Angebot in allen Kindertagesstätten angeboten werden. Die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Auch finanzielle Aspekte müssen, besonders im Zeitalter der Doppik und unter Betrachtung der Wirtschaftlichkeit, beachtet werden.

Eine Ganztagesbetreuung kann in den beiden Kindergärten in Wenkheim und Niklashausen infolge der zu kleinen Einheiten nicht angeboten werden. Dies ist nur am Standort in Werbach möglich. Die Nachfrage hierfür wird in den künftigen Jahren mit Sicherheit zunehmen. Infolge der derzeitigen Auslastung des Kindergartens in Werbach schlägt die Verwaltung deshalb vor, den Standort Werbach für die steigende Nachfrage entsprechend vorzubereiten und die notwendigen Räumlichkeiten zu schaffen. Die Vorlaufzeit der Planungs- und Finanzierungsphase bis zur Realisierung beträgt bei sehr günstigem Verlauf ca. 4 – 5 Jahre. Die Eltern melden ihre Kinder frühestens zum Ende der Schwangerschaft oder nach der Geburt an. Für einen Krippenplatz beträgt dann die Vorlaufzeit ca. 1 Jahr. Bei Zuzügen von Familien mit Kinder von außerhalb oft nur wenige Tage oder Wochen. Für eine rechtzeitige Planung, wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben, bei weitem nicht ausreichend. Das Angebot ist deshalb, wie auch in § 3 Abs. 2 a genannt, für unvorhersehbare Ereignisse entsprechend vorzuhalten.

Um dem Gemeinderat frühzeitig die entsprechenden Informationen bezüglich Raumaufteilung und der zu erwartenden Kosten vorlegen zu können, hat die Verwaltung das Architektur-Büro Schattmann mit einer Grobplanung mit Kostenschätzung für einen Pauschalbetrag in Höhe von 7.500,00 € für die Erweiterung des Kindergartens in Werbach mit einer sechsten Gruppe bereits beauftragt. Diese Informationen sind auch für die Haushaltsplanung 2021 mit Finanzplanung erforderlich und werden bis zu den ersten Gesprächen im Sommer 2020 benötigt.

Nachrichtlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Planunterlagen für den Neubau eines Kindergartens für 2 Gruppen in Wenkheim derzeit bei den Verantwortlichen der Evangelischen Kirche in Wenkheim liegen. Der Planungsauftrag für den Umbau des derzeit noch als Grundschule genutzten Gebäudes in Wenkheim wurde noch in der letzten Gemeinderatsperiode erteilt. Mit einer Stellungnahme, auch in Bezug auf die Weiterführung der Trägerschaft in einem kommunalen Gebäude, wird bis Ende März 2020 gerechnet. Auch eine Nachnutzung des derzeitigen Kindergartengebäudes in Wenkheim muss geklärt werden. Es ist beabsichtigt für diese Maßnahme einen Förderantrag für ELR Mittel noch im September 2020 zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen und Beschlüsse müssen deshalb noch bis zum 31. Juli 2020 vorliegen.

Nachfolgend § 3 KiTag:

„Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe“

(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

(2) ¹ Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

(2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.



Dürr, Bürgermeister

